

Gesellschaftsvertrag

der

EKO2 GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Die Firma der Gesellschaft lautet:

EKO2 GmbH & Co. KG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Energieversorgung Mittelrhein AG („EVM“) oder deren Rechtsnachfolger und die Beteiligung an der EKO2 Verwaltungs-GmbH sowie die Erbringung kaufmännischer Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 3

Dauer/ Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die EKO2 Verwaltungs-GmbH („Komplementärin“). Die Anteile der Komplementärin stehen der Gesellschaft zu (Einheitsgesellschaft). Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital, am Vermögen, am Jahresergebnis sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat zudem kein Stimmrecht. Sollte sich jedoch auf Grund gesetzlicher Regelungen zwingend ein Stimmrecht der Komplementärin ergeben, so hat sie in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
2. Die Gesellschaft hat ein vollständig bereits durch Einlagen erbrachtes Festkapital in Höhe von EUR 6.512.770,00 (Euro sechs Millionen fünfhundertzwölftausendsiebenhundertsiebzig). Hieran sind die Gesellschafter als Kommanditisten wie folgt beteiligt:

- a) die Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 652.805,00 (Euro sechshundertzweiundfünfzigtausendachthundertfünf), d.h. zu 10,023 Prozent,
 - b) die Stadt Koblenz mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 (Euro einhundert), d.h. zu 0,002 Prozent,
 - c) die Thüga Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 2.603.002,00 (Euro zwei Millionen sechshundertdreitausendundzwei), d.h. zu 39,968 Prozent,
 - d) die Stadtwerke Koblenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 3.256.863,00 (Euro drei Millionen zweihundertsechsfünfzigtausendachthundertdreiundsechzig), d.h. zu 50,007 Prozent.
3. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind fest; diese können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
 4. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten gemäß § 4 Abs. 2 sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
 5. Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird. Die Kommanditisten sind - auch im Fall der Liquidation - nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 HGB bleibt unberührt.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
 - a) Festkapitalkonto
 - b) Rücklagenkonto
 - c) Verlustvortragskonto
 - d) Verrechnungskonto
2. Auf den Festkapitalkonten werden die in § 4 Abs. 2 genannten Kommanditeinlagen verbucht. Das Festkapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder. Es ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag und die Bemessung des Abfindungsguthabens sowie an einem etwaigen Liquidationserlös. Die Festkapitalkonten werden als Festkonten geführt. Eine Entnahme über diese Festkonten ist nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig. Die Konten haben handelsrechtlich und steuerlich Eigenkapitalcharakter. Im Rahmen eines mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zur Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. am Jahresfehlbetrag kann eine von Satz 3 abweichende Verteilung beschlossen werden. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung gemäß § 11 Abs. 1 lit. d) i.V.m. § 15 Abs. 3 sowie die Regelung nach § 14 Abs. 3 bleiben unberührt.

3. Den Rücklagekonten werden die nicht zur Ausschüttung gelangenden Teile des Jahresüberschusses anteilig oder über die Festeinlagen hinausgehende Einlagen der Kommanditisten gutgeschrieben. Solche Einlagen können nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses und nur in der Weise erfolgen, dass diese dem Verhältnis der Festkapitalkonten entsprechen. Entnahmen zulasten der Rücklagekonten sind nur zulässig, sofern die Gesellschafterversammlung dies anteilig für alle Rücklagekonten beschließt. Im Rahmen eines mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses kann zu Gunsten eines oder mehrerer Gesellschafter eine Reduzierung des Rücklagenkontos beschlossen werden, ohne dass die Rücklagenkonten der anderen Gesellschafter ebenfalls reduziert werden müssen. Die Konten haben handelsrechtlich und steuerlich Eigenkapitalcharakter. Die Regelung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
4. Der Anteil eines Kommanditisten am Verlust wird seinem Verlustvortragskonto belastet. Die Verlustvortragskonten sind durch spätere Gewinne im Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Kommanditisten auszugleichen. Einzahlungen auf die Verlustvortragskonten können nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses und nur in der Weise erfolgen, dass die Verlustvortragskonten im Verhältnis den Festkapitalkonten entsprechen. Die Regelung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
5. Auf den Verrechnungskonten der Kommanditisten werden alle anderen Vorgänge, Auszahlungen und entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Entnahmen von Guthaben auf Verrechnungskonten können jederzeit erfolgen. Dieses Konto hat handelsrechtlich und steuerrechtlich Fremdkapitalcharakter.
6. Die Festkapital-, die Rücklagen- und die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Das jeweilige Verrechnungskonto wird im Soll mit 2%-Punkten über Basiszins im Sinne § 247 BGB p.a. verzinst; ein Haben wird nicht verzinst. Die Zinsen werden auf den Verrechnungskonten belastet und stellen im Verhältnis unter den Gesellschaftern Ertrag (Sollzinsen) dar.
7. Bei der Gesellschaft wird ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto geführt, das aus Jahresüberschüssen der Gesellschaft oder aus Einlagen einzelner oder aller Gesellschafter dotiert wird. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich. Dem Konto kommt die Aufgabe zu, die die Kapital- und Gewinnrücklage bei einer GmbH erfüllt. Entnahmen sind auf der Grundlage eines mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung und entsprechend den Beteiligungsverhältnissen der Gesellschafter möglich.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Führung der Geschäfte ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
2. § 7 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse hinsichtlich von der Gesellschaft an der Komplementärin gehaltener Geschäftsanteile statt durch diese selbst durch die Kommanditisten bzw. den Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahrgenommen werden:
 - a) Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Komplementärin und die Vertretung der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Komplementärin erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Kommanditisten bzw. im Falle einer Maßnahme nach § 11 Abs. 1 lit. b) aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates durch einen Kommanditisten bzw. Dritten, der hierzu gemeinsam in dem Beschluss bestimmt wurde und insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist (externe Willensbildung).
 - b) Die Beschlussfassung der Kommanditisten erfolgt in entsprechender Anwendung der für Gesellschafterversammlungen geltenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages (interne Willensbildung)
3. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit; die Komplementärin kann auch ihre Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin ist die Komplementärin umfassend von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann diese Befreiung auch gegenüber ihren Geschäftsführern erteilen. Die Komplementärin und deren Geschäftsführer sind ferner von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und der EVM, jeweils einschließlich Gesamtrechtsnachfolger der vorgenannten Gesellschaft, handelt. Den Geschäftsführern der Komplementärin wird gestattet, auch als Mitglied der Geschäftsführung bei der EVM und deren Gesamtrechtsnachfolgern tätig zu sein.
4. Die Komplementärin und deren Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin erhält sämtliche nachgewiesenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.
3. Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat 4 Mitglieder, wobei die Stadt und SWK gemeinsam und die Thüga jeweils ein Benennungsrecht für zwei Mitglieder haben (unentziehbares Sonderrecht).
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
3. War für die Benennung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Koblenz bestimmend, so soll es von seinem Amt durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn es aus dem Rat oder der Verwaltung ausscheidet.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit durch denjenigen Gesellschafter, der den ausscheidenden Aufsichtsrat benannt hat, ein Nachfolger zu benennen.
5. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Neuwahl für die Dauer seiner Amtszeit in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung unter dem Vorsitz eines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen keiner Weisung. Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind in diesem Gesellschaftsvertrag abschließend geregelt. Mit Ausnahme der Regelungen der §§ 102, 103, 105, 107 -110, 111 Abs. 6, 111a, 111b, 111c, 112 bis 115 AktG sowie § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 und Abs. 2 AktG finden auf den Aufsichtsrat die aktienrechtlichen Regelungen keine Anwendung.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, falls hierüber kein Beschluss des Aufsichtsrates gefasst ist. Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Übersendung etwaiger Beschlussvorlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden; jedoch beträgt die Mindestdauer der Einladungsfrist drei Tage.
2. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
4. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder per Telefax übermittelter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Neben der Vergütung wird ein Ersatz sonstiger Auslagen nicht gewährt. Zusätzlich erstattet die Gesellschaft dem Aufsichtsratsmitglied eine eventuell auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gegen Rechnungslegung. Neben der Vergütung wird ein Ersatz sonstiger Auslagen durch ein pauschaliertes Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird, gewährt. Darüber hinaus werden sonstige Aufwendungen nicht erstattet.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat beschließt über folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
 - a) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Darlehensverträgen,
 - b) die Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Komplementärin, deren Entlastung und die Bestimmung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie über die Entlastung der Komplementärin,
 - c) im Falle des Abschlusses eines Ergebnisabführungsvertrages mit einer Tochtergesellschaft über die Zustimmung der Gesellschaft zur Bildung von Gewinnrücklagen bei der Tochtergesellschaft,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung und
 - e) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

Kommt in den Fällen dieses Absatzes lit. (e) keine mehrheitliche Entscheidung des Aufsichtsrates zustande, steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein Doppelstimmrecht zu.

2. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine umgehende Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung der Komplementärin durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an sämtliche Gesellschafter einberufen. Die Einberufung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu bewirken. Mit Versand der Einladungen werden auch die Sitzungsunterlagen versendet.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung bedarf der Schriftform.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte des Festkapitals vertreten ist.

§ 13 Stimmrecht / Gesellschafterbeschlüsse

1. Je nominal EUR 1,00 (i. W.: Euro eins) eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Solange jedoch die Stadt Koblenz und die SWK gemeinsam nicht mit mindestens 50,1 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind, stehen den Gesellschaftern die Stimmrechte wie folgt zu: Stadt 17 %, SWK 37 %, Thüga 28 % und Energiebeteiligungsgesellschaft Mittelrhein mbH 18 %. Hierbei handelt es sich um ein unentziehbares und unübertragbares Sonderrecht der Gesellschafter Stadt und SWK.
2. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Für Beschlussfassungen, für die es nach zwingenden gesetzlichen Regelungen oder nach diesem Gesellschaftsvertrag einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, gilt solange die Stadt Koblenz und SWK gemeinsam nicht mit mindestens 50,1 % am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ein Mehrheitserfordernis von 85 % der abgegebenen Stimmen.
4. Sind sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
5. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch Einholung schriftlicher oder per Telefax übermittelter Stimmabgabe ist zulässig, wenn sich alle Gesellschafter hiermit schriftlich oder per Telefax einverstanden erklären.

6. Über die gefassten Beschlüsse hat der Versammlungsleiter unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt - abgesehen von den sonstigen im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen - über:
 - a) Wahl, Abberufung, Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
 - b) Stimmausübung in der Gesellschafterversammlung von solchen Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, hierbei kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Stimmrechte aus mehreren Aktien bzw. Geschäftsanteilen unterschiedlich auszuüben sind;
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 ff. Aktiengesetz;
 - e) die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Maßnahmen nach Umwandlungsgesetz;
 - f) die Übertragung von Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen;
 - g) Zustimmung zur Übertragung von Kommanditanteilen an der Gesellschaft, soweit diese nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich ist.
2. Beschlüsse gemäß lit. c), d), e) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Beschlussfassung über die Übertragung von Beteiligungen gemäß lit. f) bedarf der Zustimmung der Stadt, Stadtwerke Koblenz und der Thüga.
3. Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, oder in Sonderrechte von Gesellschaftern eingreifen, bedürfen sie über die in diesem Gesellschaftsvertrag angeordnete qualifizierte Stimmenmehrheit hinaus der Zustimmung der Betroffenen.
4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einen Beschlussgegenstand keine Regelung enthalten, bestimmen sich die Mehrheitserfordernisse ergänzend nach den gesetzlichen Mehrheitsregelungen sowie nach den Mehrheitsregelungen des GmbH-Rechts mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen die gesetzliche Regelung bei einer GmbH eine 3/4-Mehrheit vorsieht, auch bei der Gesellschaft eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Komplementärin hat den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern sowie Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten. Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.
2. Der Aufsichtsrat kann Vorabausschüttungen beschließen.
3. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann der Aufsichtsrat beschließen, Beträge den Rücklagenkonten zuzuführen.

§ 16 Ausgleich von Steuern und Belastungen

1. Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen.

Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter ebenfalls zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

2. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrags gemäß § 4 h Abs. 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Untergangs eines Zinsvortrags ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
3. Die abweichende Gewinnverteilung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der

jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und den Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 17 Kündigung der Gesellschaft

1. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31.12.2044 ausgeschlossen. Danach ist eine Kündigung zum Schluss jedes fünften Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten zulässig. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht, nach § 133 HGB Auflösungsklage zu erheben, wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gemäß § 126 Abs. 1 BGB gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.
3. Kündigt ein Kommanditist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
4. Kündigt die Komplementärin als einzige persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von 85 % ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft. Die kündigende Komplementärin scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.
5. Kündigt ein Gesellschafter und ist die Kündigungsfrist abgelaufen, wenn die übrigen Gesellschafter von der Kündigung Kenntnis erlangen, sind sie berechtigt, sich innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser anzuschließen.
6. Besteht die Gesellschaft im Zeitpunkt der Kündigung eines Gesellschafters nur aus zwei Gesellschaftern, ist der andere Gesellschafter berechtigt das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen.

§ 18 Übertragung

1. Die Veräußerung, Übertragung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Kommanditanteile/n an der Gesellschaft oder von Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; dies gilt entsprechend für die Belastung von Kommanditanteilen, die Gewährung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandverhältnissen und vergleichbaren Rechtsverhältnissen.

2. Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, einen Kommanditanteil ganz oder teilweise zu übertragen, ist er verpflichtet, diesen den anderen Gesellschaftern zum Erwerb schriftlich anzubieten; die Gesellschaft ist davon in Kenntnis zu setzen. Das Erwerbsrecht steht in diesem Fall den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu.
3. Der Wert des zu übertragenden Kommanditanteils wird durch Wertgutachten entsprechend der Regelung des Absatzes 5 festgestellt. Die anderen Gesellschafter haben innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Wochen, nachdem ihnen das Sachverständigengutachten übermittelt wurde, zu erklären, ob sie den zu übertragenden Kommanditanteil zum ermittelten Wert übernehmen. Macht einer der Gesellschafter innerhalb der Ausschlussfrist von diesem Angebot keinen Gebrauch, so steht das Vorerwerbsrecht den Gesellschaftern, die von dem Angebot Gebrauch gemacht haben, anteilig zu. Dieser Gesellschafter kann dieses Vorerwerbsrecht nur innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von 12 Wochen ausüben.
4. Soweit die Gesellschafter von einem ihnen zustehenden Vorerwerbsrecht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch machen, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, den nicht übernommenen Kommanditanteil an einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung nach Absatz 1 ist in diesem Fall zu erteilen, sofern die mit dem Dritten vereinbarte Gegenleistung nicht günstiger ist als der Vorerwerbspreis. Hierbei sind die Interessen der Gesellschaft und der verbliebenen Gesellschafter angemessen zu berücksichtigen. Soweit die Gegenleistung günstiger sein sollte, hat der übertragungswillige Gesellschafter den Kommanditanteil den Gesellschaftern zu den mit dem Dritten abgestimmten Bedingungen erneut zum Vorerwerb anzubieten. Die anderen Gesellschafter haben innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Wochen, nachdem ihnen das Vorerwerbsangebot zugegangen ist, zu erklären, ob sie den zu übertragenden Kommanditanteil zum ermittelten Wert übernehmen. Vorstehender Absatz 2 und vorstehender Absatz 3 Satz 3 ff. gelten entsprechend.
5. Der Wert des Kommanditanteils eines Gesellschafters richtet sich nach dem anteiligen Ertragswert der Gesellschaft, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) ermittelt. Können sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats nach Aufforderung durch den veräußernden Gesellschafter auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, so wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des veräußernden Gesellschafters durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgewählt. Der durch den Wirtschaftsprüfer ermittelte Wert des Kommanditanteils ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich. Die Kosten der Bewertung trägt der veräußernde Gesellschafter.
6. Vorstehende Absätze 1 - 5 gelten nicht für eine Veräußerung von Kommanditanteilen
 - a) von Thüga an eine Beteiligung der Thüga, an der sie unmittelbar mindestens 75% der Gesellschaftsbeteiligung hält,
 - b) von SWK an ein mit dieser im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen, vorausgesetzt, die Stadt ist an diesem Unternehmen unmittelbar mit mindestens 75% beteiligt,
 - c) zwischen der Poolgesellschaft (EBM) und einem mit dieser im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere EVM.

7. Für den Fall, dass die SWK ihren Kommanditanteil gemäß Absatz 6 auf ein verbundenes Unternehmen überträgt, und die Beteiligungsquote der Stadt an diesem Unternehmen auf weniger als 75 % der Stimm- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar sinkt oder sie in sonstiger Weise ihren beherrschenden Einfluss verliert, ist dieses Unternehmen verpflichtet, den von ihr gehaltenen Kommanditanteil innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Falls den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 gelten dann entsprechend. Dies gilt für die Thüga entsprechend für den Fall, dass diese ihren Kommanditanteil gemäß Abs. 6 auf eine Beteiligungsgesellschaft überträgt und die Beteiligungsquote der Thüga an diesem Unternehmen auf weniger als 75 % der Stimm- oder Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar sinkt oder sie in sonstiger Weise ihren beherrschenden Einfluss verliert.

§ 19

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder unwirksam werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 20

Gemeindewirtschaftsrecht

Die Regelungen des Gemeindewirtschaftsrechts der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz finden Anwendung, soweit dem nicht Vorschriften des HGB bzw. in diesem Gesellschaftsvertrag zur Anwendung gebrachte Vorschriften des Aktiengesetzes entgegenstehen.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.